

824 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 6. 12. 1988

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1988,
mit dem die Begründung weiterer Vorbelas-
tungen durch den Bundesminister für Land-
und Forstwirtschaft genehmigt wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, beim Voranschlagsan-

satz 1/60386 eine Vorbelastung in der Höhe von 704 Millionen Schilling zu begründen (§ 45 Abs. 4 BHG).

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

2

824 der Beilagen

VORBLATT**Problem:**

Erfordernis der Eingehung einer Vorbelastung gemäß § 45 Abs. 4 BHG zur Weiterführung der Agrarinvestitions- und Agrarsonderkreditaktion.

Ziel:

Fortführung der Förderung von Investitionsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft durch Gewährung von Zinsenzuschüssen zu Krediten.

Inhalt:

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, beim Voranschlagsansatz 1/60386 eine Vorbelastung zu begründen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Es wird eine Vorbelastung in der Höhe von 704 Millionen Schilling eingegangen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Durchführung von Vorhaben erfordert fallweise die Eingehung von Verpflichtungen, zu deren Erfüllung in mehreren Finanzjahren oder zumindest in einem künftigen Finanzjahr Ausgaben des Bundes zu leisten sind (sogenannte „Vorbelastungen“).

Kann eine Vorbelastung einem bundesfinanzrechtlich vorgesehenen Verwendungszweck zugeordnet werden, oder überschreiten die Ausgaben 10% der bei einem Kapitel im zuletzt kundgemachten Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Summe der Sachausgaben **nicht**, werden diese Vorbelastungen vom Bundesminister des jeweiligen Ressorts im Einvernehmen mit den Bundesminister für Finanzen begründet.

Überschreiten jedoch die Ausgaben für die Vorbelastung diesen Rahmen, bedarf ihre Begründung einer bundesgesetzlichen Ermächtigung (§ 45 Abs. 4 BHG).

Nunmehr sind Gründe eingetreten, die die Eingehung von Vorbelastungen notwendig machen, die den vorerwähnten generellen Ermächtigungs-

rahmen übersteigen und daher zu ihrer Begründung einer bundesgesetzlichen Ermächtigung bedürfen.

Einzelheiten sind dem „Besonderen Teil“ der Erläuterungen zu entnehmen.

Besonderer Teil

Zur Fortführung der Investitionstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft werden im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes längerfristige Kredite für bestimmte einzelbetriebliche sowie überbetriebliche Förderungsmaßnahmen zu einem verbilligten Zinsfuß verfügbar gemacht.

Für die Zuerkennung von Zinszuschüssen im Jahr 1988 für ein Kreditvolumen von 3 Milliarden Schilling sowie die Restzuzahlung aus 1987 mit 1,6 Milliarden Schilling bei Agrarinvestitionskrediten und 0,25 Milliarden Schilling bei Agrarsonderkrediten übernimmt der Bund Belastungen künftiger Finanzjahre in der Gesamthöhe von 704 Millionen Schilling.